

# Abdruck

Landratsamt Rhön-Grabfeld  
Dienststelle Siemensstraße 10

Az.: 3.3-1402-45-139-/2022

Stadt Fladungen  
Marktplatz 1  
97650 Fladungen

97616 Bad Neustadt a. d. Saale, 23.06.2022  
Telefon (09771) 94-660 Telefax 94-81660  
e-mail: strassenverkehrsbehoerde@rhoen-grabfeld.de  
Sachbearbeiter  
Herr Verwaltungsamtmann Roth

## Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

Zum Antrag vom 02.06.2022

**Verantwortlicher Bauleiter:** Telefon dienstlich/privat  
Hr. BGM Michael Schnupp

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld ordnet als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 StVO i.V.m. § 45 Abs. 1 StVO und § 45 Abs. 3 Satz 1 StVO

folgende		<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkungen:	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherung an:
<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße	
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung für den Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges	
<input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über	<input type="checkbox"/> t Gesamtgewicht	m Breite	m Höhe
Bezeichnung der Straße	Auf der/Entlang der (Bundes-/Staats-/Kreis-/Gemeindestraße) Bundesstraße 285		
Ort der Sperrung	von km - bis km von Haus-Nr. - bis Haus-Nr. 97650 Fladungen, siehe Plan		
Dauer der Sperrung	von 01.07.2022, 16:00 Uhr- bis zur Beendigung der Bauarbeiten-03.07.2022, 20:00 Uhr längstens bis		
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten Oldtimertreffen "Fladungen Classic 2022"		
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	<input checked="" type="checkbox"/> Beschilderungsplan	<input type="checkbox"/> Umleitungsplan	Datum 23.06.2022
	<input type="checkbox"/> - außerorts - Regelplan-Nr.		Datum
	<input type="checkbox"/> - innerorts - Regelplan-Nr.		Datum
	<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan		Datum
3. Der Verkehr wird umgeleitet Anliegerverkehr	über		
	frei bis (Ortsangabe)		
4. Auflagen	Für die Zeit der veranstaltungsbedingten Umleitung sind mit Blick auf die laufende Umleitung "OD Nordheim" folgende Anpassungen in letzterer Umleitungsführung vorzunehmen: Auf der NES 28 aus FR Stetten Z 455-23 und Pfeilwegweiser mit Zusatzzeichen "Fladungen" an der KVP abdecken bzw. wegdrehen. Wegweisung nach Fladungen ist hier geradeaus über den KVP ohnehin vorhanden. Auf der NES 26 aus FR B 285 vor KVP Zeichen 455-13 um Zusatzzeichen "Nordheim" ergänzen. Auf die gesetzliche Reinigungspflicht der Straße wird besonders hingewiesen. <i>Soweit Verkehrszeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) aufgestellt werden, dürfen nur die neuen Zeichen (d.h. ohne Zusatz „km“) verwendet werden.</i>		

4a. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs bleiben vorbehalten.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Rückseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8. Gebührenfestsetzung: **Die Stadt Fladungen ist von der Zahlung der Gebühr befreit.**

Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr (§§ 1 mit 4 der GebOSt. i.V.m. Geb.-Nr. 263)	xxx €
---	-------

gez. Siegel  
Roth, Verwaltungsamtmann

Anlagen:	
<input checked="" type="checkbox"/> Beschilderungsplan	<input type="checkbox"/> Regelplan
<input type="checkbox"/> Kostenrechnung	<input type="checkbox"/> Zahlkarte

## Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten. (Trifft nicht zu wenn Punkt 5 2. Satz angekreuzt ist).
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoff, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.



**In Abdruck**

**zur Kenntnisnahme an**

- Polizeiinspektion - 97638 Mellrichstadt**
- Staatliches Bauamt Schweinfurt - 97421 Schweinfurt**
- Straßenmeisterei - 97618 Rödelmaier**
- ÖPNV – Herrn Ziegler – im Hause**
- Integrierte Leistelle – 97421 Schweinfurt**
- 

Um stichprobenartige Überwachung im Rahmen des Streifendienstes / der Streckenkontrolle / vor Ortsbesichtigungen wird gebeten.